

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schraplau

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. 10. 2001 (GVBl. LSA S. 434) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes vom 13. 06. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 08. 2000 (GVBl. LSA S. 526) und § 50 Abs. 2 StrG sowie § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Schraplau beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schraplau.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Sondernutzung an einer Gemeindestraße einschließlich Wege und Plätze sowie an Ortsdurchfahrten von Land- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder dem Beginn der unerlaubten Sondernutzung.

(2)

Die Gebühr wird je nach Nutzungsart einmalig, täglich, monatlich oder jährlich erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Zeitintervalls.

(3)

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenschildner

(1)

Gebührenschildner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger in der Sondernutzung
2. im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2)

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1)

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan und für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. andere Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gebühren nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen treffen.

(2)

Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 5 Gebührentarif

(1)

Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder tägliche bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, werden anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

Ist die nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2)

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- Satz Euro	Mindest- gebühr Euro
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00	
2.	Baubuden, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte	Stück	Woche*	1,00	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- Satz Euro	Mindest- gebühr Euro
2.1.	Lagerung von Baumaterialien bzw. Bauschutt	je angef. m ² beanspruchten öffentl. Verkehrsraum	Tag	0,25	5,00
2.2.	Aufstellen von Baugerüsten	je angef. m ² beanspruchten öffentl. Verkehrsraum	Tag	0,25	5,00
3.	Aufstellen von Containern	je angef. m ² beanspruchten öffentl. Verkehrsraum	Tag	0,25	5,00
4.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat *	5,00	5,00
5.	Lagerung von nicht unter 2.1. fallenden Gegenständen insbesondere Hausbrand, Kartoffeln bzw. Heizmaterial, Umzugsgut für Zwecke der Anlieger	je angef. m ² beanspruchten öffentl. Verkehrsraum	Tag	0,25	5,00
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	Stück	Woche*	0,50	10,00
7.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angef. m ² beanspruchten öffentl. Verkehrsraum	Woche*	1,00	25,00
7.1.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände jeglicher Art	Stück	Tag	10,00	
8.	Schaustellereinrichtungen	je angefang. m ² beanspruchten öffentl. Verkehrsraum	Tag	0,25	10,00
9.	vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, Fußgängerzone oder verkehrsberuhigt. Bereichen oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind, insbesondere Plakate, Pappaufsteller	je Stück, bis zu einer Größe von A 1 A 2 A 3	Tag Tag Tag	2,50 1,50 1,00	10,00 10,00 10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- Satz Euro	Mindest- gebühr Euro
10.	ständig angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen (Plakate, Pappaufsteller), die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereichen oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je m ² Ansichts- fläche	Jahr	1,00	10,00
11.	zu gewerblichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften	je m ² Ansichts- fläche	Jahr	1,00	10,00
12.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen und sich an baulichen Anlagen o.a. Gegenständen befinden	je m ² Ansichts- fläche	Jahr	1,00	10,00
13.	Bandenwerbung	je m ² Ansichts- fläche	Jahr	1,00	10,00
14.	Markisen (Sonnenschutzdächer), Vordächer, Verblindmauern	Stück	Jahr	25,00	
15.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern	je angef.m ² beanspruchten öffentl. Ver- kehrsraum	Woche*	1,00	10,00
16.	Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern	je angef. m ² beanspruchten öffentl. Ver- kehrsraum	Woche*	1,00	10,00

* Je angefangene Kalenderwoche, -monat, -jahr

Die Berechnung der Gebühren der unter den Punkten 2, 2.1, 2.2, 3 und 5 aufgeführten Sondernutzungsarten werden erst ab dem 4. Tag der Beanspruchung der öffentlichen Verkehrsfläche berechnet. Die Berechnung erfolgt dann aber für den vollen Zeitraum der Sondernutzung.

(3)

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis

1. ganz oder teilweise gestundet und
2. ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Entgegenstehendes oder gleichlautendes Recht tritt an diesem Tag außer Kraft.

Schraplau, den.....*13. 11. 2001*.....



Richter
Bürgermeister

